



Spesen-, Honorar- und Zuschussordnung

Stand 10.05.2025

Allgemeines:

Die Spesen- und Honorarabrechnung des Ju Jutsu-Verbandes Württemberg e.V., im weiteren JJVW genannt, regelt den Einsatz von Reise- und Verwaltungskosten, sowie Honorarzahlen im Geltungsbereich des JJVW. Erstattungen und Honorare dürfen nur für ehrenamtliche Tätigkeiten für den JJVW geltend gemacht werden. Diese Tätigkeiten müssen vom Präsidium des JJVW beauftragt und/oder genehmigt sein.

Auszahlungen erfolgen nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung und ggf. erforderlicher Belege durch den Vizepräsident Finanzen des JJVW, eines vertretungsberechtigten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Beauftragten. Die Abrechnung hat zeitnah auf den offiziellen Formularen des JJVW zu erfolgen.

Erstattet werden grundsätzlich nur tatsächliche Aufwendungen unter Berücksichtigung der zeit- und/oder kostengünstigsten Möglichkeit. Der Vizepräsident Finanzen des JJVW ist verpflichtet, fehlerhafte Abrechnungen zu korrigieren und in unklaren Fällen die Auszahlung bis zur Klärung auszusetzen.

Erstattung von Fahrtkosten:

Bei Fahrten mit dem eigenen, zur Nutzung privat überlassenen oder geleasteten Fahrzeug werden die Fahrtkosten gemäß der in Anlage aufgeführten Pauschbeträge für den gefahrenen Kilometer erstattet. Die Benutzung von Mietfahrzeugen bedarf der Genehmigung des Präsidiums und ist durch Belege nachzuweisen. Wann immer möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bei Fahrten mit der Bahn werden die Kosten der 2. Klasse unter Berücksichtigung evtl. geltender Sondertarife gegen Beleg erstattet.

Flugreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Präsidiums. Erstattet wird der jeweils günstigste Tarif gegen Vorlage des Flugtickets.

Erstattung von Verpflegungsmehraufwendung:

Bei ein- oder mehrtägigen Inlandsreisen werden Mehraufwendung für Verpflegung gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Pauschbeträgen als Tagegeld erstattet. Die Höhe des Tagesgeldes richtet sich nach der Abwesenheitsdauer.

Bei ein- oder mehrtägigen Auslandsreisen erfolgt die Erstattung der Mehraufwendung für Verpflegung ebenfalls gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Pauschbeträgen. Die Höhe der Tagesgelder richtet sich dem Reiseland und der Abwesenheitsdauer.

Für den Ersatz von Verpflegungsmehraufwendung bei Teilnahme von eintägigen Sitzungen auf Landes- oder Bundesebene gewährt der Verband Kostenersatz (nachfolgend „Sitzungsgeld“ genannt) nach Beleg, höchstens jedoch 20,-- €. Der Anspruch auf Tagegeld entfällt.

Vergütung von Unterbringungskosten:

Übernachungskosten werden gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet. Bei der Wahl der Unterbringung sind kostengünstige Angebote zu berücksichtigen. Übernachtungen müssen vom Präsidium genehmigt werden.

Erstattung von Nebenkosten:

Unter Nebenkosten fallen alle weiteren Aufwendungen für Beförderung und Transport, Aufbewahrungs- und Parkgebühren, Telefon-, Telefax-, Internet-, Kopier- und Portokosten, sowie Kosten für Geschenke. Nebenkosten sind einzeln aufzuführen und zu belegen. Bei Geschenken sind der Name des Beschenkten, sowie der Besenkungsgrund anzugeben.

Erstattung von Verwaltungskosten:

Mitgliedern des Vorstandes und vom Vorstand berufene Fachreferenten erhalten für Telefon- und Internetkosten eine Pauschale von jährlich 50 €, die zum Jahresende beantragt werden kann. Der Geschäftsstelle und dem Internetbeauftragten werden die tatsächlich anfallenden Kosten erstattet.

Weitere Kosten für Porto, sowie Verbrauchsmaterial für den Bürobedarf oder ähnlichem werden allen Mitgliedern des Vorstandes nach Belegvorlage erstattet. Die Aufwendungen sind einzeln aufzulisten und dem Vizepräsident Finanzen des JJVW zum Quartalsende vorzulegen.

Bewirtungskosten werden unter Vorlage der Rechnung und Angabe des Bewirtungsgrundes, sowie der bewirteten Personen erstattet. Eine Bewirtung auf Kosten des JJVW erfordert die Genehmigung des Präsidiums.

Referentenhonore:

Vom Vorstand des JJVW eingesetzte Referenten erhalten für ihre Lehrtätigkeit ein Referentenhonorar. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Anzahl der abgehaltenen Unterrichtsstunden. Eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten. Für 4-stündige (1h = 60 min) Lehrgänge sind grundsätzlich 6 Lehreinheiten (1 UE = 45 min) anzusetzen.

Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten können für das Referentenhonorar nicht angerechnet werden. Vom Referentenhonorar unbenommen ist die Erstattung von Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, sowie Unterbringungs- und Nebenkosten.

Für Online-Lehrgänge können die Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeiten angerechnet werden, höchstens jedoch 5 UE. Sollte der Aufwand höher sein, ist dies durch den Präsidenten zu genehmigen.

Vom Referentenhonorar unbenommen ist die Erstattung von Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, sowie Unterbringungs- und Nebenkosten.

Prüferhonorar:

Vom Vorstand des JJVW bei Kyu- oder Dan-Prüfungen auf Landesebene eingesetzte Prüfer erhalten ein Prüferhonorar. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Prüfungsdauer. Die Prüfungsdauer ist durch Beginn und Ende der Prüfung festgelegt. Eine Prüfungsstunde beträgt 45 Minuten.

Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten können für das Prüfungshonorar nicht angerechnet werden. Vom Prüfungshonorar unbenommen ist der Erstattung von Fahrtkosten, Mehraufwendung von Verpflegung, sowie Unterbringungs- und Nebenkosten.

Kampfrichterhonorar:

Vom Vorstand der JJVW bei Landesveranstaltungen eingesetzte Kampfrichter erhalten ein Kampfrichterhonorar. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Einsatzdauer. Die Einsatzdauer ist durch Beginn und Ende der Wettkampfveranstaltung festgelegt. Eine Einsatzstunde beträgt 45 Minuten.

Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten können für das Kampfrichterhonorar nicht angerechnet werden. Vom Kampfrichterhonorar unbenommen ist der Erstattung von Fahrtkosten, Mehraufwendung von Verpflegung, sowie Unterbringungs- und Nebenkosten.

Honorare für Verbandsärzte, Masseure und Physiotherapeuten:

Vom Vorstand der JJVW bei Landesveranstaltungen eingesetzte Verbandsärzte erhalten eine Tagespauschale.

Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten können nicht angerechnet werden. Von der Tagespauschale unbenommen ist die Erstattung von Fahrtkosten, Mehraufwendung von Verpflegung, sowie Unterbringungs- und Nebenkosten. Unter Nebenkosten ist hier insbesondere Verbrauchsmaterialien zur ärztlichen Sofortversorgung zu verstehen.

Für Masseure und Physiotherapeuten, die vom Vorstand des JJVW bei Landesveranstaltungen eingesetzt werden, gelten die zuvor aufgeführten Bestimmungen.

Aus – und Fortbildungen von Trainer-C:

Vom Vorstand der JJVW für die Aus- und Fortbildung von Trainer-C eingesetzt Referenten und Prüfer erhalten ein Referenten- bzw. Prüferhonorar. Ferner werden die Fahrtkosten erstattet.

Die Höhe der Spesen- und Honorarsätze ist ordnungsgemäß vom Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) festgelegt. Bei Ausbildungsmaßnahmen erfolgen Abrechnung und Auszahlung direkt über den WLSB, Fortbildungsmaßnahmen werden über den Vizepräsidenten Finanzen des JJVW gemäß der gültigen WLSB-Sätze abgerechnet.

Versteuerung:

Soweit zutreffend, hat der Zahlungsempfänger für die Versteuerung seiner Spesen und Honorare selbst Sorge zu tragen.

Ausnahmen:

Ausnahmen von der vorliegenden Spesen- und Honorarordnung sind in begründeten Einzelfällen möglich und erfordern die Genehmigung des Präsidiums des JJVW.

Sachverhalte, die sich einer Regelung gemäß der vorliegenden Spesen- und Honorarordnung entziehen, werden vom Präsidium gesondert geprüft und entschieden.

Vorliegende Spesen- und Honorarordnung des Ju Jutsu-Verbandes Württemberg e.V. wurde zum 10.05.2025 in Kraft gesetzt.

Gez. Volkmar Baumbast gez. Hennes Meinikheim gez. Mario Dürr gez. Heiko Mägerle

Anlage:

Spesen- und Honorarsätze des JJVW mit Stand 10.05.2025

Spesen- und Honorarsätze des JJVW gültig ab 10.05.2025

Auch die ARGE ist als ein Teil des JJVW an diese Spesenordnung gebunden.

Fahrtkosten:

Bei Fahrzeugen mit eigenem, zur Nutzung privat überlassenem oder geleastem Fahrzeug:

0,35 € für den gefahrenen Kilometer

0,02 € pro spesenberechtigtem Mitfahrer und Km (max. 3 Mitfahrer)

Der abrechenbare Höchstbetrag beträgt 150 €. Sollte vorab ersichtlich sein, dass der abrechenbare Betrag den Höchstbetrag von 150 € überschreitet, ist dies vorab dem Präsidium anzuzeigen und zu genehmigen.

Erstattung von Kosten für Mietfahrzeuge, Bahn- und Flugreisen nur gegen Beleg.

Für Referenten und Prüfer im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Trainer-C gelten die ordnungsgemäß festgelegten Spensätze des WLSB. Diese sind auf dem entsprechenden Formular abzurechnen. (Hier beträgt der aktuelle Fahrkostensatz 0,30 € für den gefahrenen Kilometer)

Verpflegungsmehraufwendung:

Bei ein- oder mehrtägigen Inlandsreisen:

Abwesenheitsdauer	Pauschalbetrag
8 h – 24 h	14,-- €
über 24 h	28,-- €

Bei ein oder mehrtägigen Auslandsreisen gelten die vom BMF veröffentlichten Pauschsätze.

Vergütung:

Für Referenten:

	Pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten
Lehrtätigkeit auf Landesebene	30,-- €

Für 4-stündige Lehrgänge sind 6 Lehreinheiten anzusetzen.

Honorar für:	Angefangenen Einsatzstunde à 45 Min
Prüfer für Prüfung auf Landesebene	30,-- €
Prüfer	15,-- €
Kampfrichter, Sportwart	9,-- €
Verbandsärzte	120,-- € Tagespauschale
Masseure und Physiotherapeuten	100,-- € Tagespauschale

Für Referenten und Prüfer im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Trainer-C gelten die ordnungsgemäß festgelegten Spesen- und Honorarsätze des WLSB.
Die erforderliche Kleidung der Kampfrichter stellt die ARGE oder der Landesverband.

Achtung:

Soweit zutreffend, hat der Zahlungsempfänger für die Versteuerung seiner Spesen und Honorare selbst Sorge zu tragen.

Zuschussordnung

Der JJVW unterstützt die Vorstands- und Lehrteammitglieder bei Lizenzausbildungen oder ähnlichen Ausbildungen auf Bundesebene.

Die Ausbildungskosten übernimmt der Landesverband, aber ohne Fahrkosten oder weiterer Übernachtungskosten.

Die Vorstandsmitglieder und die Lehrteammitglieder verpflichten sich damit, 3 Jahre im JJVW tätig zu bleiben.

Die Ausbildung muss vorab beantragt und vom Präsidium genehmigt werden.

Ein Anspruch auf Unterstützung besteht jedoch nicht.